



Inhalt	Seite
<i>Satzung üb. d. Gebühren f. d. Besuch d. Fachschulen d. Landeshauptstadt München v. 28. Dezember 2006</i>	9
<i>Vollzug d. Landesstraf- u. Verordnungsgesetzes (LStVG); Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung</i>	10
<i>Bekanntmachung; Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG); Auflassung d. Bahnübergangs in Bahn-km 12,6 d. Bahnstrecke München-Pasing-Buchloe (5520) im Rahmen d. Vorhabens „ESTW München Südwest“ - Anhörungsverfahren -</i>	11
<i>Veröffentlichung d. Emissionsdaten nach 17. BImSchV; HKW Nord, Block 1 mit d. Linien 11 u. 12</i>	11
<i>Veröffentlichung d. Emissionsdaten nach 17. BImSchV; HKW Nord, Block 3 mit d. Linien 31 u. 32</i>	12
<i>Bundesgartenschau München 2005; Bekanntmachung nach § 65 Abs. 2 GmbHG</i>	13
<i>Verlust von Dienstausweisen</i>	13
<hr/>	
<i>Nichtamtlicher Teil</i>	
<i>Buchbesprechungen</i>	14

Satzung über die Gebühren für den Besuch der Fachschulen der Landeshauptstadt München vom 28. Dezember 2006

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272) und Art. 23 Abs. 1 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2000 (GVBl. S. 455, ber. S. 633, BayRS 2230-7-1-UK), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2006 (GVBl. S. 400), folgende Satzung:

§ 1 Gebühren

Für den Besuch der städtischen Fachschulen im Sinne von Art. 15 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr beträgt je Schulhalbjahr 375,-- € bei Vollzeitunterricht und 190,-- € bei Teilzeitunterricht.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Schülerinnen und Schüler der städtischen Fachschulen. Die Verpflichtung zur Eigenbeteiligung an der Lernmittelfreiheit sowie zur Beschaffung der übrigen Lernmittel gemäß Art. 21 BaySchFG bleibt unberührt.

§ 3 Entstehen der Gebühren, Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht erstmals mit der Aufnahme in eine städtische Fachschule für das betreffende Schulhalbjahr, im Übrigen jeweils am 01.08. für das erste und am 01.02. für das zweite Schulhalbjahr.
- (2) Die Gebühr wird für das erste Schulhalbjahr am 01.08. und für das zweite Schulhalbjahr am 01.02. fällig. Erfolgt die Aufnahme in die Schule zu einem späteren Zeitpunkt, wird die Gebühr sofort fällig. Die Zahlung hat gemäß den von der jeweiligen Schule bekannt gegebenen Modalitäten zu erfolgen.
- (3) Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Schule die Fälligkeit der Gebühr auf Antrag für bis zu drei Monate hinausschieben.

§ 4 Gebühren bei vorzeitigem Ausscheiden

- (1) Die Gebühren für ein Halbjahr sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn die Schülerin/der Schüler
 1. dem Unterricht fernbleibt,
 2. die Probezeit nicht besteht,
 3. vorzeitig aus der Schule austritt,
 4. vom Unterricht ausgeschlossen oder
 5. von der Schule entlassen wird.
- (2) Tritt eine Schülerin/ein Schüler wegen Krankheit aus der Schule aus, so werden ihr/ihm die Gebühren anteilig in Höhe von einem Sechstel für jeden nicht begonnenen Kalendermonat des Schulhalbjahres zurückerstattet. Die Krankheit ist durch ärztliches Attest nachzuweisen, die Schule kann die Vorlage eines schulärztlichen Attests verlangen.
- (3) Soweit bei vorzeitigem Austritt gemäß Abs. 1 Nr. 3 die Entrichtung der vollen Gebühr aufgrund ganz besonderer Umstände des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellen würde, können die Gebühren auf Antrag entsprechend Absatz 2 anteilig zurückerstattet werden.

§ 5 Befreiung, Härtefälle

- (1) Von der Zahlung der Gebühr wird auf Antrag befreit, wer nach Art. 21 Abs. 4 BaySchFG von der Eigenbeteiligung an der Lernmittelfreiheit befreit werden kann. Der Antrag ist für jedes Schuljahr bis zum ersten Unterrichtstag unter Vorlage eines Nachweises für den Befreiungstatbestand zu stellen.
- (2) Darüber hinaus können Schülerinnen und Schüler, für welche die Gebühr aufgrund ganz besonderer Umstände des

Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellt, auf Antrag befreit werden.

§ 6 Inkrafttreten; Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.
- (2) Von denjenigen Schülerinnen und Schülern, die bereits im Schuljahr 2006/2007 dieselbe Fachschule besucht haben, werden keine Gebühren erhoben.

Der Stadtrat hat die Satzung am 13. Dezember 2006 beschlossen.

München, 28. Dezember 2006 Christian Ude
Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Die Landeshauptstadt München - Kreisverwaltungsreferat - erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- 1. In der Zeit vom **09.02.2007, 06.00 Uhr**, bis einschließlich **11.02.2007, 15.00 Uhr**, wird im Umgriff des Hotels Bayerischer Hof, Promenadeplatz, ein Sicherheitsbereich eingegerichtet.

KVR-I/332
Veranstaltungs- und Versammlungsbüro

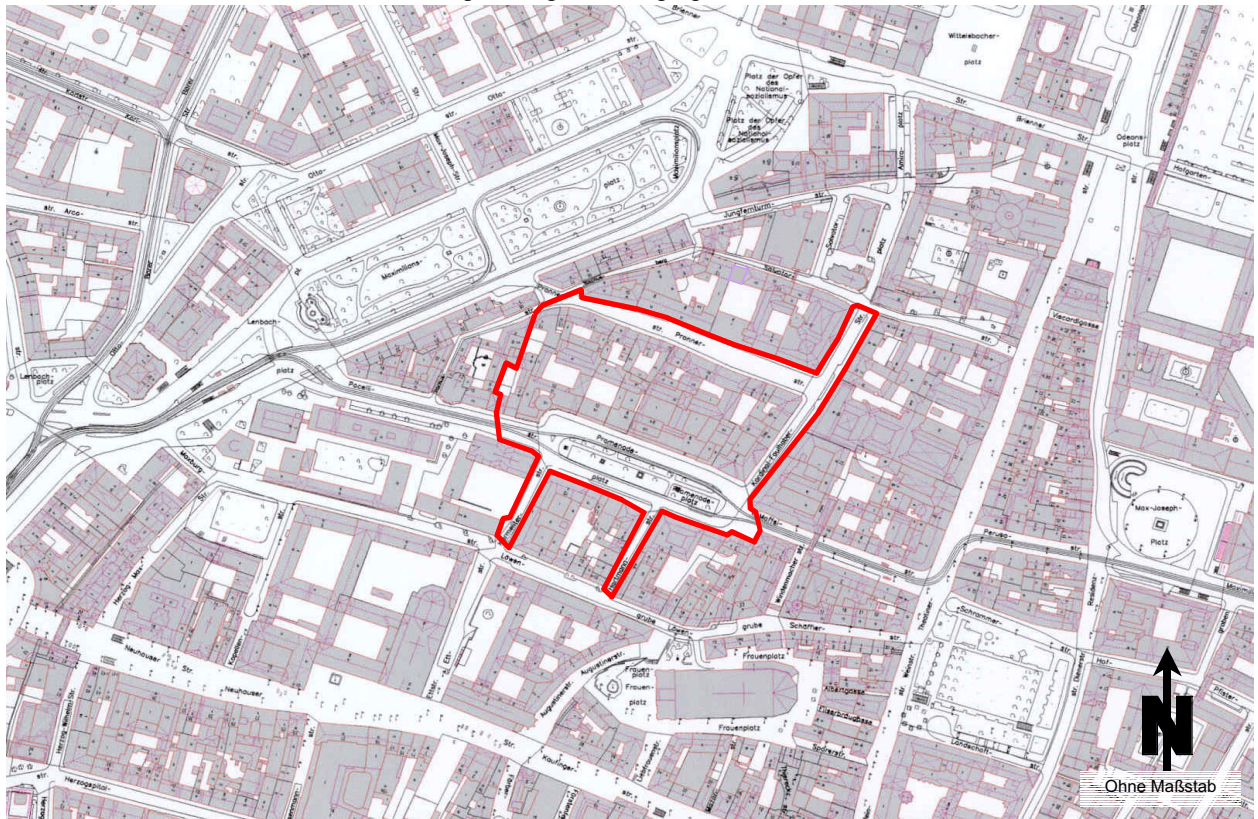
**43. Münchner Konferenz für Sicherheitspolitik 2007
Anlage zur Allgemeinverfügung vom 19.01.2007**

richtet. Der Bereich umfasst den Promenadeplatz, die Kardinal-Faulhaber-Straße, die Karmeliterstraße und die Hartmannstraße - jeweils vollständig - sowie die Pacellistraße und die Prannerstraße - jeweils teilweise -. Der genaue Umgriff ist der Anlage zu entnehmen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist.

- 2. Zutritt zu dem unter Nummer 1 genannten Bereich haben nur an der Münchner Konferenz für Sicherheitspolitik 2007 teilnehmende Personen, die akkreditiert sind und über entsprechende Ausweise verfügen, oder Personen, die ein sonstiges berechtigtes Interesse gegenüber der Polizei nachweisen können. Als akkreditiert gelten auch Personen mit einem Dienstausweis der Sicherheitsbehörde (Kreisverwaltungsreferat) mit dem rückwärtigen Aufdruck „Umfassendes Betretungs-, Überprüfungs- und Anordnungsrecht, Berechtigung zur Erhebung von Verwarnungsgeldern im Dienst für das Kreisverwaltungsreferat München – Sicherheitsbehörde“.
- 3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 09.02.2007, 06.00 Uhr, in Kraft. Die öffentliche Bekanntgabe erfolgt durch Bekanntmachung am 19.01.2007 im Amtsblatt der Landeshauptstadt München.
- 4. Die sofortige Vollziehung der Nummern 1 und 2 dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.
- 5. Der Bescheid ist kostenfrei.

Hinweis:

Bei Nichtbeachtung dieser Anordnung kann unmittelbarer Zwang ohne vorausgehende Androhung angewendet werden.



Die vollständige Ausfertigung dieser Allgemeinverfügung kann im Kreisverwaltungsreferat, Ruppertstraße 19, 80337 München, Raum 2065, zu den üblichen Parteiverkehrszeiten (Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Dienstag 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr, Freitag 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr), eingesehen werden.

München, 19. Januar 2007 Landeshauptstadt München
Kreisverwaltungsreferat

Bekanntmachung

Planfeststellung nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG); Auflassung des Bahnübergangs in Bahn-km 12,6 der Bahnstrecke München-Pasing-Buchloe (5520) im Rahmen des Vorhabens „ESTW München Südwest“ - Anhörungsverfahren -

Der Plan vom 01.05.2006 - bestehend aus Zeichnungen und Erläuterungen - liegt zur allgemeinen Einsicht aus bei

Landeshauptstadt München,
Referat für Stadtplanung und Bauordnung,
Blumenstraße 28 b (Hochhaus), 80331 München,
Erdgeschoss - Raum 071 (Auslegungsraum),

in der Zeit **vom 26.01.2007 bis 26.02.2007**

während der Dienststunden
Montag bis Freitag von 06.30 Uhr bis 20.00 Uhr (am Faschings-
diensttag, 20.02.2007, von 06.30 Uhr bis 12.00 Uhr)

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen gegen den Plan bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **12.03.2007**, schriftlich oder zur Niederschrift bei Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung - HA I Stadt-entwicklungsplanung, Blumenstraße 31, 80331 München, Zi. 108 oder Zi. 230 oder bei der Regierung von Oberbayern, Maximilianstraße 39, 80538 München, Zi. Nr. 4102, erheben.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleich lautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein, andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Rechtzeitig erhobene Einwendungen werden in einem Termin erörtert, den die Regierung von Oberbayern noch ortsüblich bekannt machen wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben bzw. - bei gleichförmigen Einwendungen im Sinn von obiger Nummer 1 Satz 4 - deren Vertreter oder Bevollmächtigte werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Falls mehr als 50 solche Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

3. Durch Einsichtnahme in den Plan, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Aufwendungen werden nicht erstattet.

4. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung zumindest dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

München, 11. Januar 2007 Referat für Stadtplanung
und Bauordnung

Veröffentlichung der Emissionsdaten nach 17. BImSchV

Entsprechend § 18 der 17. BImSchV veröffentlichen die Stadtwerke München Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum 01.01.2006 - 31.12.2006

1. Betreiber der Abfallverbrennungsanlage

SWM Services GmbH
Technik und Produktion Energie
Emmy-Noether-Str. 2
80287 München

2. Berichtszeitraum 2006

3. Anlage

HKW Nord, Block 1 mit den Linien 11 und 12
Münchner Str. 22
85774 Unterföhring

4. Verbrennungsbedingungen

Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten:
Mindesttemperatur nach der
letzten Verbrennungsluftzuführung: 850°C
Verweilzeit: 0,3 Sekunden

Diese Bedingungen wurden im Berichtszeitraum nahezu 100 % eingehalten.

5. Emissionen

5.1 Messergebnisse

5.1.1 Jahresmittelwerte aus den kontinuierlichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.06 - 31.12.06).

Parameter	Einheit	Grenzwerte HMW* 17. BImSchV	Jahresmittelwert 2006 Linie 11	Jahresmittelwert 2006 Linie 12
CO	mg/m ³	100	9,5	7,5
C _{ges}	mg/m ³	20	0,7	1,4
Staub	mg/m ³	20	1,4	0,7
HCl	mg/m ³	20	0,0	2,4
SO ₂	mg/m ³	50	0,9	0,2
NO ₂	mg/m ³	300	122	119

*) HMW: Halbstundenmittelwert

5.1.2 Mittelwerte der Einzelmessungen

Die Messungen wurden vom 22.02. bis 24.02.2006 durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle durchgeführt.

Parameter	Einheit	Grenzwert TMW/HMW bzw. PN * 17. BImSchV / §15**	Mittelwert Linie 11	Mittelwert Linie 12
Fluorwasserstoff	mg/m ³	0,3 / 0,6	< 0,03	< 0,03
Quecksilber ges.	mg/m ³	0,05	0,003	0,003
Summe aus Cadmium, Thallium	mg/m ³	0,05	< 0,002	< 0,002
Summe aus Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m ³	0,5	< 0,023	< 0,024
Dioxine und Furane Toxizitätsäquivalent	ng TE/m ³	0,1	< 0,003	< 0,004

Alle Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0°C, 1013 hPa.) trocken und 11 Vol.-% Sauerstoff.

*) TMW / HMW bzw. PN: Tagesmittelwert / Halbstundenmittelwert bzw. Mittelwert über die Probenahmezeit.

**) §15: Grenzwert gemäß der Änderungsgenehmigung nach §15 des BImSchG.

5.2 Bewertung

Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Normalbetrieb sicher eingehalten. Die messtechnisch erfassten Betriebszeiten der beiden Linien betragen zusammen 14.974 Stunden. Während des Betriebszeitraumes kam es vereinzelt zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten von insgesamt 26 HMW, die ausnahmslos bei besonderen Betriebszuständen kurzzeitig auftraten.

5.3 Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können bei der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München, Tel.: 089/2361-2005, eingeholt werden.

München, 19. Januar 2007

SWM Services GmbH
Technik und Produktion
Energie
S-TP

Veröffentlichung der Emissionsdaten nach 17. BImSchV

Entsprechend § 18 der 17.BImSchV veröffentlichen die Stadtwerke München Emissionsmessungen und Verbrennungsbedingungen für den Zeitraum 01.01.2006 - 31.12.2006

1. Betreiber der Abfallverbrennungsanlage

SWM Services GmbH
Technik und Produktion Energie
Emmy-Noether-Str. 2
80287 München

2. Berichtszeitraum 2006

3. Anlage

HKW Nord, Block 3 mit den Linien 31 und 32
Münchner Str. 22
85774 Unterföhring

4. Verbrennungsbedingungen

Folgende Verbrennungsbedingungen sind einzuhalten:

Mindesttemperatur nach der

letzten Verbrennungsluftzuführung: 850°C

Verweilzeit: 0,3 Sekunden

Diese Bedingungen wurden im Berichtszeitraum zu ca. 99 % eingehalten.

5. Emissionen

5.1 Messergebnisse

5.1.1 Jahresmittelwerte aus den kontinuierlichen Messungen für Müllbetrieb (01.01.06 - 31.12.06).

Parameter	Einheit	Grenzwerte HMW* 17. BImSchV	Jahresmittel- wert 2006 Linie 31	Jahresmittel- wert 2006 Linie 32
CO	mg/m ³	100	19,6	12,0
Cges	mg/m ³	20	2,0	0,8
Staub	mg/m ³	30	0,1	0,1
HCl	mg/m ³	60	0,0	0,0
SO ₂	mg/m ³	200	6,4	8,0
NO ₂	mg/m ³	400	135	154

*) HMW: Halbstundenmittelwert

5.1.2 Mittelwerte der Einzelmessungen

Die Messungen wurden vom 29.03. bis 31.03.2006 durch eine nach § 26 BImSchG zugelassene Messstelle durchgeführt.

Parameter	Einheit	Grenzwert TMW/ HMW bzw. PN * 17.BImSchV / §15**	Mittelwert Linie 31	Mittelwert Linie 32
Fluorwasserstoff	mg/m ³	0,3 / 0,6	< 0,03	< 0,03
Quecksilber ges.	mg/m ³	0,05	0,0004	0,0003
Summe aus Cadmium, Thallium	mg/m ³	0,05	< 0,002	< 0,002
Summe aus Antimon, Arsen, Blei, Chrom, Kobalt, Kupfer, Mangan, Nickel, Vanadium, Zinn	mg/m ³	0,5	< 0,021	< 0,021
Dioxine und Furane Toxizitätsäquivalent	ng TE/m ³	0,1	< 0,0027	0,0027

Alle Angaben beziehen sich auf Abgas im Normzustand (0°C, 1013 hPa.) trocken und 11 Vol.-% Sauerstoff.

*) TMW / HMW bzw. PN: Tagesmittelwert / Halbstundenmittelwert bzw. Mittelwert über die Probenahmezeit.

**) §15: Grenzwert gemäß der Änderungsgenehmigung nach §15 des BImSchG.

5.2 Bewertung

Die geforderten Emissionsbegrenzungen und Verbrennungsbedingungen wurden im Normalbetrieb sicher eingehalten. Die messtechnisch erfassten Betriebszeiten der beiden Linien betragen zusammen 15.291 Stunden. Während des Betriebszeitraumes kam es vereinzelt zu Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten von insgesamt 77 HMW, die ausnahmslos bei besonderen Betriebszuständen kurzzeitig auftraten.

5.3 Auskünfte

Weitere Auskünfte über die Beurteilung der Messungen von Emissionen und der Verbrennungsbedingungen können bei der SWM Services GmbH, Emmy-Noether-Str. 2, 80287 München, Tel.: 089/2361-2005, eingeholt werden.

München, 19. Januar 2007

SWM Services GmbH
Technik und Produktion
Energie
S-TP

Bekanntmachung nach § 65 Abs. 2 GmbHG

Bundesgartenschau München 2005 Gesellschaft mit beschränkter Haftung in München (AG München HRB 129889):

Die Gesellschaft ist aufgelöst. Die Gläubiger der Gesellschaft werden aufgefordert, sich zu melden.

München, im Januar 2007 Der Liquidator

Verlust eines Dienstauses

Der Dienstauses Nr. 03/Brdd-1559 ausgestellt am 06. 03. 1981 für Herrn Brandmeister Franz Heiß, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 8. Januar 2007

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung IV
Branddirektion
KVR-IV/BD-ZA 41

Verlust eines Dienstauses

Der Dienstauses Nr. 05/1-1565, ausgestellt am 20. 08. 2002 für Herrn Hauptbrandmeister Wolfgang Siemund, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 9. Januar 2007

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung IV
Branddirektion
KVR-IV/BD-ZA 41

Verlust eines Dienstauses

Der Dienstauses Nr. 05/1-4180, ausgestellt am 01. 10. 2004 für Herrn Brandmeister Rainer Lenzen, ist abhanden gekommen.

Der Ausweis wird für ungültig erklärt.
Vor Missbrauch wird gewarnt.

München, 11. Januar 2007

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung IV
Branddirektion
KVR-IV/BD-ZA 41

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Reichert, Jochem und Marc-Philippe Weller: Der GmbH-Geschäftsanteil. Übertragung und Vinkulierung. Kommentierung zu §§ 14-18 GmbHG. - München: Beck, 2006. XXIII, 310 S. ISBN 978-3-406-55176-5 € 56.-

Die Neuerscheinung enthält eine umfassende Kommentierung der §§ 14-18 GmbHG. In diesen Bestimmungen regelt das GmbHG den Geschäftsanteil. Diese sind in der Rechtswirklichkeit diversen Einschränkungen unterworfen. Die Erläuterungen behandeln die im Zusammenhang mit dem GmbH-Geschäftsanteil stehenden Fragestellungen, u.a. Grundlagen der Mitgliedschaft; Unternehmensbewertung; Sonderrechte der Gesellschaft; Abtretung von GmbH-Anteilen; Treuhand- und Sicherungsabtretungen; Unterbeteiligung; Verpfändung sowie Probleme im Zusammenhang zwischen Geschäftsanteil und Erbschaft, Familienrecht, Zwangsvollstreckung und Insolvenz sowie in der Praxis besonders relevante Vinkulierungsklauseln.

Glöckner, Jochen: Europäisches Lauterkeitsrecht. - München: Beck, 2006. XXX, 668 S. (Europäisches Wirtschaftsrecht; 38) ISBN 978-3-406-54286-2 € 116,50.

Marktteilnehmer, die den gesamten Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) nutzen wollen, müssen bis jetzt den Anforderungen von 28 verschiedenen Rechtssystemen genügen. Die Rechtsinformations- und Anpassungskosten sind hoch und die eingegangenen Haftungsrisiken groß. Deshalb hat der Europäische Gesetzgeber die Harmonisierung des Lauterkeitsrechts erneut in Angriff genommen. Die EG-Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken ist am 12. Juni 2005 in Kraft getreten. Ob das Ziel der Totalharmonisierung der lauterkeitsrechtlichen Regelungen für Geschäftspraktiken, die sich an Verbraucher richten, erreicht werden wird, ist von der künftigen Anwendung der in ihr enthaltenen Generalklausel durch die Gerichte abhängig. Eine vorrangige Aufgabe der Habilitationsschrift besteht darin, die bis heute entwickelten Elemente eines Europäischen Lauterkeitsrechts, mit denen die Generalklausel ausgefüllt werden kann, zu sammeln und zu einem tragfähigen Ganzen zusammenzufügen.

Schmidbauer, Wilhelm und Udo Steiner: Bayerisches Polizeiaufgabengesetz und Bayerisches Polizeiorganisationsgesetz. - 2. Aufl. - München: Beck, 2006. XXII, 772 S. ISBN 978-3-406-54266-4 € 48.-

Der Kommentar erläutert das bayerische Polizeirecht mit Schwerpunkt Polizeiaufgabengesetz (PAG). Eingehend berücksichtigt sind die wichtigen Bereiche „Befugnisse der Polizei“, „Datenerhebung und Datenverarbeitung“ und „Rechtsschutz gegen polizeiliche Maßnahmen“. Zudem wird das Polizeiorganisationsgesetz kommentiert. Die Neuauflage bietet eine umfassende Überarbeitung der Kommentierung. Berücksichtigt ist die zum 1. Januar 2006 er-

folgte Novellierung durch das Gesetz zur Änderung des PAG und des Parlamentarischen Kontrollgremiumsgesetzes. Es betrifft insbesondere die Vorschriften über die akustische Wohnraumüberwachung („Großer Lauschangriff“) und die Regelungen über die vorbeugende/vorsorgende Telekommunikationsüberwachung. Die Novelle enthält darüber hinaus auch die Einführung des sog. „Taser“, einer Elektro-Impuls-Waffe, mit der die bayerische Polizei künftig ausgestattet wird. Der Kommentar ist als Prüfungshilfsmittel nach APogPol zugelassen.

Das gesamte Sozialgesetzbuch SGB I bis SGB XII. Ausgabe 2007/I. Mit Durchführungsverordnungen, Sozialgerichtsgesetz (SGG) und den besonderen Teilen des SGB: Bafög, RVO, BVG, BKGG, WoGG, BErzGG, BEEG. - Regensburg: Walhalla, 2006. 1511 S. ISBN 3-8029-7422-0 € 19,90.

Das vollständige Regelwerk der sozialen Sicherung erscheint hier in ungekürzter Fassung. Das Buch enthält alle Sozialgesetzbücher mit dem aktuellen, vollständigen Gesetzestext einschließlich aller Änderungen bis Oktober 2006 und den Änderungen durch das SGB II-Fortentwicklungsgesetz, die erst zum 1. Januar 2007 in Kraft treten. Praxisrelevante Durchführungsverordnungen und Nebenbestimmungen sowie das Sozialgerichtsgesetz ergänzen die Quellensammlung. Erstmals wurden auch die besonderen Teile des SGB aufgenommen wie Bafög, Wohngeldgesetz, Bundesversorgungsgesetz und der Entwurf des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes. Der Verlag plant, die Quellensammlung halbjährlich durch eine Neuausgabe zu aktualisieren.

Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. KrW-/ AbfG. Kommentar. Hrsg. von Hans D. Jarass ... Bearb. von Edmund Brandt - 19. Erg.-Liefg. - Stand: Sept. 2006. - München: Beck, 2006. - Loseblattausg. in 3 Ordnern. ISBN 978-3-406-41434-3 Grundwerk € 154.-

Der Großkommentar informiert umfassend über Inhalt und Bedeutung der gesetzlichen Regelungen auf allen Ebenen des Abfallrechts (EU-Recht, Bundes- und Landesrecht). Das Werk gliedert sich im wesentlichen in die drei Teile Rechtsvorschriften, Kommentierung zum KrW-/AbfG sowie Arbeitshilfen.

Mit der 19. Ergänzungslieferung wurde der Rechtsstand vom 1. Sept. 2006 eingearbeitet, u.a. wurde die Kommentierung zu § 12 KrW-/AbfG (Anforderungen an die Abfallbeseitigung) aktualisiert. Neu erläutert wurden u.a. der § 9 ElektroG (getrennte Sammlung) und die §§ 20 - 25 ElektroG (Schlussbestimmungen) sowie die Transportgenehmigungsverordnung.

Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts. Hrsg. von Manfred Dausen. - 17. Erg.-Liefg. - Stand: Aug. 2006 - München: Beck, 2006. - Loseblattausg. in 2 Ordnern. ISBN 978-3-406-44100-4 Grundwerk € 178.-

Das Handbuch des EU-Wirtschaftsrechts bietet umfassende Informationen zu allen wirtschaftlichen Bereichen des Gemein-

schaftsrechts, u.a.: Verfassungsordnung der EG/EU, Rechtsetzung und Vollzug, Wettbewerbs-, Steuer-, Außenhandelsrecht, Umweltrecht und Gerichtsbarkeit der EG. Bearbeitet wird die Loseblattausgabe von 40 Spezialisten - Praktikern aus EU-Institutionen, Ministerien und Verbänden, Rechtsanwälten und Hochschullehrern.

Die 17. Ergänzungslieferung enthält eine grundlegende Überarbeitung zu den Themen Niederlassungs- und Dienstleistungsfreiheit und Fusionskontrolle. Im Kapitel „Steuerrecht“ wurden zahlreiche Rechtsentwicklungen eingearbeitet, u.a. die Einwirkung der Grundfreiheiten, der Gleichbehandlung von Mann und Frau sowie der Unionsbürgerschaft auf das nationale Steuerrecht.

Bitburger Gespräche. Jahrbuch 2005/II. Hrsg. von der Stiftung Gesellschaft für Rechtspolitik Trier und dem Institut für Rechtspolitik Universität Trier. - München: Beck, 2006. 204 S. ISBN 978-3-406-55049-2 € 96.-

Bitburger Gespräche. Jahrbuch 2006/I. Hrsg. von der Stiftung Gesellschaft für Rechtspolitik Trier und dem Institut für Rechtspolitik Universität Trier. - München: Beck, 2006. 181 S. ISBN 978-3-406-55426-1 € 92.-

Die seit 1972 regelmäßig von der Gesellschaft für Rechtspolitik durchgeführten Bitburger Gespräche behandelten beim 45. Treffen das Thema „Zur Frage einer Mitgliedschaft der Türkei in der Europäischen Union“. Die Fachtagung in Berlin, an der auch zahlreiche Gäste aus der Türkei teilnahmen, wollte einen Beitrag zur profunden Information und Erörterung der aufgeworfenen Frage leisten. Die Gespräche sollten ergebnisoffen und unter Berücksichtigung vieler Standpunkte geführt werden.

Die 46. Bitburger Gespräche fanden zum Thema „Mitbestimmung im Unternehmen“ statt. „Die deutsche Mitbestimmung ist sowohl in der Betriebs- wie in der Unternehmensverfassung im internationalen Vergleich der demokratischen Industrieländer eine nach Umfang und Intensität solitäre Erscheinung“ so Bernd Rütters zur Einführung der Tagung. Er fuhr fort: „Das gebietet es, darüber nachzudenken, ob und welche Anpassungsmaßnahmen erforderlich sind, um den Standort Deutschland im internationalen Wettbewerb zu erhalten und zu stärken“. Vertreter von Arbeitgebern und Gewerkschaften sowie der Richter am Bundesverfassungsgericht Di Fabio beleuchteten die Thematik mit unterschiedlichen Standpunkten.

Württemberg, Thomas: Verwaltungsprozessrecht. Ein Studienbuch. - 2., neu bearb. Aufl. - München: Beck, 2006. XXIV, 309 S. ISBN 978-3-406-54298-5 € 21.-

Das Studienbuch behandelt das Verwaltungsprozessrecht. Das didaktische Konzept vermittelt zunächst die verwaltungsprozessualen Regelungen und ihre Funktionen, sodann ihre Auslegung durch die Rechtsprechung und Dogmatik und entwickelt anhand von Beispielen ihre Ausformung im examens- und praxisrelevanten Bereich. Auf Verbindungslinien des Verwaltungsprozessrechts zum Allgemeinen und Besonderen Verwaltungsrecht sowie zum Europäischen Gemeinschaftsrecht wird großen Wert gelegt.

Die Neuauflage berücksichtigt zahlreiche Gesetzesnovellen, u.a. das Europarechtsanpassungsgesetz Bau, das Erste Justizmodernisierungsgesetz mit Änderungen verfahrensrechtlicher

Vorschriften, das Anhörungsrüdigengesetz, das Justizkommunikationsgesetz. Eingearbeitet sind außerdem mehrere Fortentwicklungen der verwaltungsrechtlichen Rechtsprechung.

Hankammer, Gunter und Horst Mentlein: Abnahme von Bauleistungen - Tiefbau. Erkennen und Beurteilen von Planungs- und Ausführungsmängeln. - Köln: Müller, 2006. 455 S. ISBN 3-481-02160-7 € 59.-

Die Entscheidung, ob Gründe für eine Abnahmeverweigerung vorliegen, fällt nicht immer leicht. Häufig stehen keine Regelwerke für eine eindeutige Annahme oder Ablehnung zur Verfügung.

Die Neuerscheinung stellt typische Fehler und Mängel bei der Durchführung von Tiefbauvorhaben in den Mittelpunkt. Werden sie schon bei der Bauabnahme erkannt, können mögliche spätere Schäden an Bauwerken verhindert werden. Das Werk ist gegliedert nach den für den Tiefbau relevanten Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen. Das Buch erfüllt damit die Funktion eines Mängelkataloges.

Abbildungen, Fallbeispiele, Gerichtsurteile aktuelle Literatur- und Regelwerksverweise sowie Checklisten unterstützen den Beauftragten bei der Bauabnahme von Tiefbauleistungen.

Partikel, Andrea M.: Formularbuch für Sportverträge. Vereine und Gesellschaften, Dienst- und Arbeitsverhältnisse, Sportanlagen, Sportdienstleistungen, Veranstaltungen, Werbung und Sponsoring. - München: Beck, 2006. XIII, 353 S. ISBN 978-3-406-54294-7 € 66.-

Der moderne Sport ist ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Das Sportvertragsrecht gewinnt durch die zunehmende Kommerzialisierung des Sports an Bedeutung. Das Formularbuch bietet kommentierte, praxisnahe Vertragsmuster rund um den Sport und seine Organisationen:

- Organisations- und Gesellschaftsrecht
- Dienst- und Arbeitsvertragsrecht
- Miet- und Pachtverträge, Nutzungsvereinbarungen
- Handels- und Wirtschaftsverträge wie Sport-Leistungsverträge, Medien- und Veranstaltungsverträge, Werbeverträge
- Versicherungsrecht.

Die Neuauflage enthält neue Vertragsmuster und Satzungen, u.a.: Reitordnung eines Reitervereins, Spendenbestätigung, Spielervermittlervertrag, Sportlermanagementvertrag, Sport-Sponsoringvertrag und Sportler-Pressevereinbarung.

Literatur sowie ein Fundstellenverzeichnis für Gerichtsentscheidungen zum Sportrecht runden das Werk ab.

Zivilprozessordnung. Mit Gerichtsverfassungsgesetz und anderen Nebengesetzen. Begr. von Adolf Baumbach. Fortgeführt von Wolfgang Lauterbach, nunmehr verfasst von Peter Hartmann. - 65., völlig Neubearb. Aufl. - München: Beck, 2007. XXII, 3029 S. (Beck'sche Kurz-Kommentare; 1) ISBN 978-3-406-55277-9 € 130.-

Der bewährte Kommentar erläutert die aktuelle Rechtslage in der ZPO und erfasst die gesamte relevante Rechtsprechung

und Literatur bis Oktober 2006. Die Neuauflage wurde völlig überarbeitet, u.a. beim Rechtsmittel- und Familienverfahrensrecht sowie beim Schiedsgerichtsverfahren.

Die Ausgabe berücksichtigt u.a.:

- die Bekanntmachung der Neufassung der ZPO vom 5.12.2005 und die Berichtigung dieser Bekanntmachung
- das Erste Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 19.4.2006
- die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2006 (PKHB 2006) vom 6.6.2006
- das Gesetz zur Umsetzung europäischer Richtlinien zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung vom 14.8.2006
- das Gesetz zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts vom 14.8.2006
- das bevorstehende 2. Justizmodernisierungsgesetz (2. Ju-MoG) mit seinem voraussichtlichen Inhalt.

Für ein schnelles Auffinden der gesuchten Themen helfen zahlreiche ABC-Stichwortreihen, die vielen Querverweise und das differenzierte Sachregister. In dem umfangreichen Anhang sind u.a. die zwischenstaatlichen Anerkennungs- und Vollstreckungsabkommen abgedruckt.

Im Januar 2006 verstarb der langjährige Autor Jan Albers, vormals Präsident des Hamburgischen Obergerichtes, im Alter von 84 Jahren. Der Kommentar wird nunmehr von Peter Hartmann allein weitergeführt.

Handbuch der Europäischen Grundrechte. Hrsg. von Sebastian M. Heselhaus und Carsten Nowak. - München: Beck, 2006. LXV, 1811 S. ISBN 978-3-406-51017-5 € 188.-

Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union konnte bisher noch keine Rechtsverbindlichkeit erlangen. Ungeachtet dessen haben sich Grundrechtstandards gebildet. Das Handbuch stellt die EU-Grundrechte praxisgerecht dar. Das Werk fasst die einschlägigen Rechtsquellen zusammen und wertet sie für die Rechtsanwendung aus: das geltende EU-Recht, die Rechtsprechung des EuGH, die Europäische Menschenrechts-

konvention EMRK und die mitgliedstaatlichen Verfassungstraditionen sowie die Standards der Grundrechtecharta.

Im Allgemeinen Teil werden die rechtsdogmatischen Grundsätze behandelt. Der besondere Teil stellt die einzelnen Grundrechte und grundrechtsgleichen Rechte dar.

In den Anhang sind einschlägige Quellentexte aufgenommen.

Ein detailliertes Inhaltsverzeichnis und ein ausführliches Sachregister erschließen das Handbuch.

Der Mietprozess. Von Ernst Beierlein, Harald Kinne, Michael Koch, ... - München: Beck, 2006. XXII, 417 S. ISBN 978-3-406-52341-0 € 59.-

Das Werk behandelt die zahlreichen mietrechtsspezifischen Prozessfragen unter Berücksichtigung der neuen ZPO. Fragen, die höchst- und obergerichtlich bereits entschieden sind, werden nicht weiter vertieft. Es besteht jedoch trotz intensiver BGH-Rechtsprechung in vielen Punkten weiterhin Klärungsbedarf. Die Neuerscheinung beleuchtet die prozessualen Besonderheiten im Gewerberaummietprozess und im Wohnraummietprozess.

Die Autoren informieren über die gesetzliche Rechtsbeschwerde und zugelassene Rechtsbeschwerde; die Amtsprüfungspflicht des Beschwerdegerichts; das neue Abhilfeverfahren; das Beschwerdeverfahren gegen die Streitwertfestsetzung; die Erinnerung zum ersuchten Richter, Fragen zum Rechtspfleger und zum Urkundsbeamten; die Gegenvorstellung; das neue Berufungsverfahren; das neue Verwerfungs- und Zurückverweisungsverfahren nach § 522 ZPO; die neuen Fristbestimmungen; die völlig neue richterliche Hinweispflicht; die Verfahrensfehlerrüge; die Zulassung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel; die Veränderungen bei Widerklage und Klageänderung; die Aufrechnung im Mietprozess; das neuartige Revisionsverfahren in Mietsachen und die Nichtzulassungsbeschwerde.

Ein ausführliches Sachverzeichnis erschließt das Handbuch.